

§1

1.
Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

2.
Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§2

1.
Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.
Mit unserer Beauftragung erklärt unser Kunde verbindlich, den Auftrag seinerseits erfüllen zu wollen.

Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot unseres Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch die Ausführung des Auftrages an den Kunden erklärt werden.

3.
Bestellt unser Kunde auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

4.
Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Unsere Kunden würden wir über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren.

§3

1.

Wir behalten uns das Eigentum an unseren Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen unseres Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

3.

Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf unsere Materialien, wie z.B. Schaltschränke, Komponenten, Leitungen, Kabel, Software etc. etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung unserer Materialien unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel unserer Materialien sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns unser Kunde unverzüglich anzuzeigen.

4.

Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten unseres Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer Pflicht nach den oben genannten Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und unsere Materialien heraus zu verlangen.

5.

Unser Kunde ist berechtigt, die von uns gefertigten Anlagen, Komponenten, Schaltschränke etc. im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist unser Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns aber vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6.

Werden unsere Materialien im Sinne von § 947 BGB mit Materialien unseres Kunden dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden wir Alleineigentümer des einheitlichen Gegenstandes in Abweichung von § 947 BGB; unsere eingefügten Sachen sind als Hauptsache anzusehen.

7.

Wird durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache hergestellt, erstreckt sich unser Eigentum auch auf die neu entstandene Sache.

§4

1.
Der angebotene Preis ist bindend. Zum Angebotspreis kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
2.
Unser Kunde verpflichtet sich, nach erfolgter Abnahme innerhalb von zehn Tagen unseren Werklohn zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt unser Kunde in Zahlungsverzug.
3.
Unser Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

Unser Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§5

1.
Wir leisten unserem Kunden für Mängel unserer Leistung zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2.
Unser Kunde muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang unserer Leistung schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
3.
Wählt unser Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangel nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen eines Mangels zu.

Wählt unser Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

4.

Für unseren Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Abnahme, nur auf Einzelteile sowie auf Verarbeitungs- und Materialfehler, ausgenommen Verschleißteile, und Kosten, die durch die Entsendung eines Monteurs zum Kunden anfallen. Auf Baugruppen und Komponenten anderer Hersteller geben wir die Gewährleistung des Herstellers an Sie weiter.

5.

Als Beschaffenheit unserer Leistung gilt grundsätzlich nur der Inhalt unseres Angebotes als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe unserer Leistung dar.

6.

Garantien im Rechtssinne erhält unser Kunde durch uns nicht.

§6

1.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art unserer Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

2.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche unseres Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

3.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Abnahme unserer Leistung. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Fall von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§7

Die Abnahme unserer Leistung gilt in jedem Fall spätestens mit Inbetriebnahme unserer Leistungen als erfolgt. Sie gilt auch als erfolgt, wenn unser Kunde ohne berechtigten Grund die Inbetriebnahme verhindert oder verzögert. Unser Kunde ist verpflichtet, auf unseren Wunsch eine formelle Abnahmeerklärung zu unterschreiben, es sei denn, berechnigte Gründe stehen der Abnahme entgegen. Unser Kunde ist nicht berechnigt, die Abnahme unserer Leistungen wegen nur geringfügiger Mängel oder Funktionseinbußen zu versagen.

§8

1.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.

Ist unser Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§9

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.